

8. Handlung, Urheberchaft und Willensfreiheit

Die Begriffe der Handlung und der Urheberchaft hängen erkennbar miteinander zusammen: Anders als beliebige Naturereignisse brauchen Handlungen einen Urheber, ein Handlungssubjekt. Der Zusammenhang mit dem Begriff der Willensfreiheit ist weniger deutlich. In philosophischen Auseinandersetzungen mit den Fragen, was Handlungen sind und wie sie sich erklären lassen, spielt die Freiheitsfrage keine prominente Rolle. Ob der menschliche Wille frei sei, ist ebenso umstritten wie die Frage, was das bedeuten könnte. Diejenigen Autoren, die Verwendung für den Begriff der Willensfreiheit haben, sind mehrheitlich der Auffassung, dass nicht alle, sondern nur einige Handlungen aufgrund eines frei gebildeten Willens ausgeführt werden.

Der Zusammenhang von Handlung, Urheberchaft und Willensfreiheit ist vornehmlich Gegenstand der Philosophie (s. Kap. II.F). Dies erklärt sich daraus, dass auf diesen Feldern begriffliche Fragen im Vordergrund stehen. Die empirischen Disziplinen der Kognitionswissenschaft befassen sich kaum mit der Klärung der fraglichen Begriffe. In kognitionswissenschaftlichen Enzyklopädien und Wörterbüchern existieren Einträge zum spezifischeren handlungs- und volitionstheoretischen Vokabular (s. Kap. IV.23), nicht hingegen zum Handlungs- oder Urheberchaftsbegriff. Da empirische und theoretische Forschungsfragen erst dann erfolgversprechend angegangen werden können, wenn die schlimmsten Begriffsverwirrungen beseitigt sind, ist interdisziplinäre Zusammenarbeit geboten.

Querverbindungen bestehen zur Kognitionspsychologie (s. Kap. II.E.1), die sich empirisch mit der willentlichen Handlungssteuerung und -kontrolle beschäftigt (s. Kap. IV.15, Kap. IV.23), sowie zu den Themen Autonomie (s. Kap. IV.2), Entscheidung, (s. Kap. IV.6) und Motivation (s. Kap. IV.14).

Handlung

Die analytische Handlungstheorie hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jh.s als eigenständige philosophische Disziplin etabliert und in stetem Austausch mit der Philosophie des Geistes (s. Kap. II.F.1) entwickelt. Sie ist zum einen mit der begrifflichen Frage befasst, was Handlungen sind, also mit der *Definition* des Handlungsbegriffs, zum anderen mit der Frage, wie Handlungen sich *erklären* lassen. Eine

Theorie der Handlungserklärung erörtert und systematisiert verschiedene mögliche Antworten auf die Frage, warum jemand etwas Bestimmtes getan hat.

Hinsichtlich des Erklärungsproblems war um 1960 eine Reihe von durch Ludwig Wittgenstein geprägten Philosophen tonangebend. Sie vertraten die Auffassung, dass menschliche Handlungen auf grundsätzlich andere Weise erklärt werden müssen als andere Naturereignisse, nämlich durch Angabe der mehr oder weniger vernünftigen *Gründe* des Handelnden. Durch *Ursachen* ließe sich nur das Stattfinden von Körperbewegungen erklären, wodurch deren Handlungscharakter gerade verfehlt werde (Gründe-Ursachen-Debatte). Die von Carl Gustav Hempel und Paul Churchland vertretene Gegenposition besagte, dass Handlungen auf dieselbe Art erklärt werden wie gewöhnliche Naturereignisse, nämlich durch Kausalgesetze und Anfangsbedingungen. Mehrheitsfähig wurden solche kausalistischen Positionen durch einen bahnbrechenden Aufsatz von Donald Davidson (1963/1980; zur Gründe-Ursachen-Debatte vgl. Beckermann 1977; Keil 2000, 13–20).

Das Definitionsproblem nimmt in der Regel die Form der Frage an, was Handlungen von Körperbewegungen unterscheidet, die keine Handlungen sind. Als *genus proximum* (nächsthöhere Art) der Handlungsdefinition fungiert also ›Körperbewegung‹; gesucht ist die *differentia specifica*, der für Handlungen spezifische Unterschied. Bei Wittgenstein (1953/1960, § 621) lautet die Frage: »Was ist das, was übrigbleibt, wenn ich von der Tatsache, daß ich meinen Arm hebe, die abziehe, daß mein Arm sich hebt?« Immer wenn ich meinen Arm hebe, hebt sich mein Arm, aber das Umgekehrte gilt nicht.

Ein naheliegender Kandidat für die gesuchte Differenz ist die Urheberchaftsbedingung: Wenn jemand anders meinen Arm anhebt, dann bin ich nicht Urheber der Bewegung und habe insofern nicht gehandelt. Da aber die Urheberchaftsbedingung schwierig zu präzisieren ist (s. u.), sind in der analytischen Handlungstheorie vornehmlich andere Merkmale erwogen worden, um Handlungen von bloßen Körperbewegungen zu unterscheiden. Die wichtigsten sind die folgenden: Handlungen sind *absichtlich* ausgeführte Körperbewegungen, Handlungen werden *aus Gründen* vollzogen, Handlungen beruhen auf *Wünschen* und *Überzeugungen* und Handlungen sind von einer charakteristischen *phänomenalen Qualität des Selbsttuns* begleitet.

Das dritte dieser Merkmale wird häufig als eine Analyse der ersten beiden präsentiert. Die Auffassungen, dass Handlungen absichtlich oder aus Gründen vollzogen werden, können als voranalyti-

sche Varianten der sog. *kausalen Handlungstheorie* gelten. Nach dieser maßgeblich von Davidson entwickelten Theorie sind Handlungen durch Paare von Wünschen und Überzeugungen verursachte Körperbewegungen. Ein Akteur hat einen Wunsch, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sowie eine instrumentelle Überzeugung über das notwendige Mittel. Beide Komponenten gehen als Prämissen in einen praktischen Schluss ein, dessen Konklusion ein handlungsanweisendes Urteil ist. Zur kausalen Verbindung muss nach Davidson eine rationale hinzukommen: Das Paar aus Wunsch und Überzeugung muss die Körperbewegung zugleich verursachen und rationalisieren, also im Lichte der Einstellungen des Akteurs als vernünftig erscheinen lassen. Insofern stellt Davidsons kausale Handlungstheorie schon eine Vermittlungsposition in der Gründe-Ursachen-Debatte dar. Seit den 1970er Jahren adaptiert eine große Zahl von Autoren die kausale Theorie. Die Notwendigkeit einer geeigneten kausalen Verbindung zwischen vorausgehenden mentalen Ereignissen und der entsprechenden Körperbewegung wird in der analytischen Handlungstheorie kaum noch bestritten. Kontrovers diskutiert werden Art und genaue Rolle der mentalen Ursachen. Gegen dieses sog. *belief-desire*-Modell wird eingewandt, dass es sich um eine rationalistische Idealisierung handle, die zu einer psychologisch unplausiblen Überbevölkerung des Geistes mit mentalen Zuständen führe und daher insbesondere routinierte und habituelle Handlungen nicht erklären könne. Um die kausale Handlungstheorie kognitions- und neurowissenschaftlich anschlussfähig zu machen, muss ferner versucht werden, die angenommenen mentalen Ursachen auch physiologisch zu spezifizieren.

Das Programm, die *differentia specifica* der als Handlungen zählenden Körperbewegungen zu ermitteln, beruht auf der Annahme, dass der zu analysierende Alltagsbegriff des Handelns anspruchsvoll und implikationsreich ist. In vielen Disziplinen der Informations- und Kognitionswissenschaft hat sich ein weniger anspruchsvoller Handlungsbegriff durchgesetzt. War Aristoteles der Auffassung, dass unter den Lebewesen allein der Mensch Handlungsvermögen besitzt, so werden in der Kognitionswissenschaft Systeme als »agents« angesehen, auch als »intelligent agents« und »autonomous agents«, die nicht einmal Lebewesen sind, geschweige denn vernunftbegabte. Hier gibt es eine Parallele zum Begriff des Wissens (s. Kap. IV.25), der in der philosophischen Erkenntnistheorie durchgängig anspruchsvoller verwendet wird als in vielen Bereichen der Informations-, Kognitions- und Neurowissenschaft.

Libérale Wissens- und Handlungszuschreibungen sind nur ein Spezialfall der Praxis, die Funktionsweise von technischen Systemen, Softwarekomponenten und subpersonalen Instanzen wie dem Gehirn mit Kognitionsverben zu beschreiben (s. Kap. II.F.2). Wenn Artefakte und subpersonale Instanzen schon Regeln befolgen, Informationen verarbeiten, entscheiden, planen und kontrollieren können, dann spricht wenig dagegen, ihnen auch Handlungsfähigkeiten zuzuschreiben. Fraglos werden durch die großzügige Einnahme des »intentionalen Standpunkts«, also durch die Zuschreibung von Wünschen, Überzeugungen und anderen intentionalen Einstellungen zum Zweck der Erklärung eines Systemverhaltens, Unterschiede eingebnet, die für die philosophische Handlungstheorie und die Philosophie des Geistes zentral sind. In welchen Kontexten sich diese Einebnungen nachteilig auswirken und in welchen es sich um harmlose *façons de parler* handelt, die heuristisch fruchtbar sein mögen, ist notorisch umstritten. Nach Dennetts (1987) einflussreicher Theorie intentionaler Systeme ist die Einnahme des intentionalen Standpunkts nur dann gerechtfertigt, wenn sich das fragliche Systemverhalten *allein* durch die Zuschreibung intentionaler Einstellungen erklären lässt.

Urheberschaft

Urheberschaft spielt an mindestens drei Orten des hier behandelten Begriffskomplexes eine Rolle. Erstens ist Urheberschaft ein begriffliches Charakteristikum von Handlungen, zweitens scheint mit der Erfahrung der Handlungsurheberschaft eine besondere Phänomenologie des Selbsttuns verbunden zu sein und drittens spielt ein emphatischer Begriff der Urheberschaft eine Rolle in der Willensfreiheitsdebatte.

Um die Urheberschaftsbedingung für Handlungen zu präzisieren, bieten sich entweder kausale oder intentionale Bestimmungen an. In einer kausalen Bestimmung ist zu klären, wie sich Urheber von gewöhnlichen Ursachen unterscheiden und welche Rolle genau eine Person in der zu ihrer Körperbewegung führenden Kausalkette spielen muss, damit sie als Urheber einer Handlung zählt. Ein seit Aristoteles verfolgter Weg ist die Innen-außen-Unterscheidung: »The basic notion of action is the idea of a movement whose causal source comes from within the agent« (McGinn 1982, 85; vgl. auch Dretske 1988, Kap. 1). Gegen das Kriterium der inwendigen Verursachung lässt sich einwenden, dass es auch von

physiologischen Prozessen erfüllt wird, die intuitiv nicht als Handlungen zählen: Nasenbluten und Händezittern mögen inwendig verursacht sein, doch nur in einem kruden physiologischen Sinn, der nicht zur Erläuterung eines interessanten Begriffs von Urheberschaft beiträgt. Eine weitere Erläuterungsmöglichkeit ist die Unterscheidung transitiver und intransitiver Verwendungen des Verbs ›to move‹ (Hornsby 1980, 2ff.), die sich auch im Deutschen findet: Wenn ich meinen Arm bewege, ist Urheberschaft impliziert, wenn mein Arm sich bewegt, nicht. Wieder andere Theoretiker sprechen von ›event-ownership‹ (Thomson 1977, 148ff.) oder von ›Autorschaft‹, doch diese Reden sind metaphorisch und wenig erhellend. Letztlich stehen alle kausalen Bestimmungen von Urheberschaft vor dem Problem, dass Kausalketten plausiblerweise weder in Organismen beginnen noch dort enden, sondern blind durch sie hindurchlaufen.

Angesichts dieser Schwierigkeit führen einige Philosophen eine zusätzliche Kausalitätsart ein, die für die Beziehungen zwischen Akteuren und ihren Handlungen reserviert ist. Die Eigenart dieser sog. Akteurskausalität (*agent causality*) gegenüber der gewöhnlichen Ereigniskausalität besteht darin, dass als erstes Relatum der Kausalrelation nicht ein Ereignis fungiert, sondern eine Person. Wenn eine Person eine Kausalkette in Gang setzt, dann ist nicht *etwas in ihr* die Ursache für ihre Körperbewegung, sondern sie selbst verursacht ihre Handlung, ohne dass es dafür weitere Ursachen gibt (Chisholm 1964/1982). Die größte theoretische Schwierigkeit der Akteurskausalität besteht im *Datiertheitsproblem*: Handlungen kommen zu einem bestimmten Zeitpunkt vor; die Nennung der Ursache für eine Handlung sollte also erklären, warum die Wirkung zu diesem bestimmten Zeitpunkt eintritt und nicht früher oder später. Der bloße Verweis auf die Person kann dies aber nicht erklären, denn die Person war schon vorher vorhanden und existiert fort; sie ist eine beharrende Substanz, die den Veränderungen, die an oder in ihr stattfinden, zugrunde liegt und sie überdauert. Deshalb können Personen im Alltagssprachlichen Sinn Urheber, nicht aber im Wortsinne Ursachen von etwas sein.

Wenn die Möglichkeiten, die Urheberschaftsbedingung in kausalen Begriffen zu explizieren, erschöpft sind, wird man auf intentionale Bestimmungen zurückgreifen müssen, z. B. darauf, nur *absichtlich* ausgeführte Körperbewegungen auf einen Urheber zurückzuführen. Der unvermeidliche Preis dafür ist, dass Systeme, denen man nicht im Wortsinne Wünsche, Absichten und Überzeugungen zu-

zuschreiben bereit ist, keine Urheber von Handlungen sein können.

Ein junges Forschungsfeld ist die Phänomenalität des Selbsttuns. Handlungen scheinen von einer bestimmten Erlebnisqualität begleitet zu sein, in der viele Theoretiker ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal zu denjenigen Körperbewegungen sehen, die der Person bloß widerfahren (Horgan et al. 2003; Wong 2010). Die meisten Theorien sind hybrider Natur: Sie fassen die Handlungsphänomenalität als einen mentalen Mischzustand aus phänomenalen und intentionalen Komponenten auf (s. Kap. IV.4). Als phänomenale Komponenten werden das Erleben von Urheberschaft, Kontrolle und Anstrengung diskutiert.

Willensfreiheit

In der philosophischen Debatte über Willensfreiheit ist so gut wie alles umstritten: was vernünftigerweise unter ›Willensfreiheit‹ zu verstehen ist, ob oder in welchem Umfang Menschen Willensfreiheit besitzen, ob sie für die Zurechnung von Handlungen und die Zuschreibung von Verantwortung erforderlich ist und ob sie mit dem Determinismus vereinbar ist, also mit der Auffassung, dass Handlungen und Entscheidungen durch Anfangsbedingungen und Naturgesetze alternativlos festgelegt werden.

Die drei wichtigsten in der philosophischen Debatte vertretenen Positionen sind der Libertarismus, der Kompatibilismus und die Freiheitskepsis. Freiheitskepsis und Libertarismus sind inkompatibilistische Positionen, denen zufolge Freiheit und naturgesetzliche Determiniertheit des Weltlaufs unvereinbar sind. Nach libertarischer Auffassung ist der Wille frei und der Determinismus falsch, nach freiheitskepsischer Auffassung ist der Wille unfrei, nach Auffassung einiger Freiheitskepsiker sogar unabhängig davon, ob wir in einer deterministischen Welt leben oder nicht. Im Zentrum des libertarischen Freiheitsbegriffs steht das So-oder-Anderskönnen unter gegebenen Bedingungen. Dafür ist die Existenz alternativer Möglichkeiten erforderlich, also der Indeterminismus. Kompatibilisten hingegen legen ihrer Vereinbarkeitsbehauptung einen weniger anspruchsvolleren Freiheitsbegriff zugrunde. Für Aristoteles und David Hume genügt es, dass eine Entscheidung ohne äußeren Zwang zustande gekommen ist. John Locke fordert zusätzlich das Vermögen, vor einer Handlungsentscheidung seine bestehenden Wünsche zu suspendieren und vernünftig zu prüfen (Locke 1690/1975, II.21). In der jüngeren

Debatte haben verschiedene Autoren die Bedingung in den Mittelpunkt gestellt, dass die Person in Übereinstimmung mit ihren Wünschen oder Präferenzen entscheidet: Wichtig sei nicht, dass sie auch anders hätte entscheiden können, sondern dass sie die Fähigkeit hat, ihren Willen in Übereinstimmung mit ihren reflektierten Wünschen zu bilden (Frankfurt 2001).

Freiheitsskeptische und libertarische Positionen werden in der Gegenwartsphilosophie weithin abgelehnt. Beiden Positionen wird von kompatibilistischer Seite entgegengehalten, dass der in Anschlag gebrachte starke Freiheitsbegriff sowohl wissenschaftlich als auch für die Verantwortungszuschreibung irrelevant sei. Insbesondere wird eine von einigen Libertariern vertretene emphatische Spielart der Urheberschaftsbedingung abgelehnt, nämlich das Erstbewegermodell des Handelns. Immanuel Kant zufolge haben Menschen das Vermögen, »mitten im Laufe der Welt verschiedene Reihen, der Kausalität nach, von selbst anfangen zu lassen« (*Kritik der reinen Vernunft*, B 478/A 450). Nach Chisholm (1964/1982, 32) gilt: »Each of us, when we act, is a prime mover unmoved«. Wörtlich genommen und kausalitätstheoretisch interpretiert, verletzt das Erstbewegermodell physikalische Erhaltungssätze. Wer an der vortheoretischen Rede festhalten möchte, dass Menschen Urheber ihrer Handlungen sind, muss sie anders interpretieren als im Sinne des kausal gedeuteten Erstbewegermodells.

Kognitionswissenschaftlich anschlussfähig scheinen vornehmlich Auffassungen zu sein, denen zufolge der traditionelle Begriff der Willensfreiheit eine nicht ganz glücklich gewählte Bezeichnung für einen bestimmten Komplex mentaler Fähigkeiten ist. Einschlägig scheinen Fähigkeiten der vernünftigen Präferenz- und Willensbildung, Handlungssteuerung und Affektkontrolle zu sein, die nicht durch äußere Hindernisse, wohl aber durch psychische Störungen beeinträchtigt werden können. Die freiheitskonstitutiven Fähigkeiten lassen sich frei nach Aristoteles in dem Doppelvermögen zusammenfassen, praktische Überlegungen anzustellen und deren Ergebnisse handlungswirksam werden zu lassen (Keil 2012; Tugendhat 1987).

Außerphilosophische Aufmerksamkeit hat das Problem der Willensfreiheit durch kognitionspsychologische und neurowissenschaftliche Experimente zur willentlichen Handlungssteuerung und durch deren freiheitsskeptische Interpretationen erfahren. Zu den Befunden, die in diesem Zusammenhang angeführt werden, zählen zum einen die sog. Libet-Experimente und variierte Nachfolgestudien

(Libet 2004; Haggard/Eimer 1999; Soon et al. 2008), zum anderen kognitionspsychologische Befunde zu Kontrollillusionen und Primingeffekten: Versuchspersonen neigen z. B. unter gewissen Bedingungen zu fehlerhaften Kausalattributionen, nämlich zu dem Urteil, bestimmte fremdinduzierte Umweltveränderungen – zum Teil auch eigene Körperbewegungen – selbst herbeigeführt zu haben. Illusionstheorien, die den (freien, bewussten) Willen für eine philosophische Fiktion halten, berufen sich auf diese kognitionspsychologischen Befunde (Wegner 2002).

Ob kognitions- und neurowissenschaftliche Befunde wirklich geeignet sind, handlungs- und freiheitstheoretische Auffassungen des Common Sense herauszufordern oder sogar empirisch zu widerlegen, ist Gegenstand intensiver Diskussion (für einen Überblick vgl. Mele 2009). Die argumentativ oft unterkomplexe kognitionswissenschaftliche Freiheitskritik ist fraglos geeignet, bestimmte insbesondere cartesianische Annahmen über mentale Verursachung und untrügliche Introspektion als irrig zu erweisen. Diese Annahmen werden allerdings in der Philosophie des Geistes kaum noch vertreten. Insbesondere ist nicht zu sehen, warum eine fähigkeitsbasierte Freiheitsauffassung infallible Kausalurteile und einen untrüglichen epistemischen Zugang zu den eigenen handlungsvorbereitenden Zuständen erfordern sollte. Eine ernsthafte Bedrohung für fähigkeitsbasierte Freiheitsauffassungen wäre allein der Nachweis, dass die Existenz der fraglichen Fähigkeiten mit Tatsachen über den Aufbau und die Arbeitsweise des menschlichen Gehirns unvereinbar wäre.

Literatur

- Beckermann, Ansgar (Hg.) (1977): *Analytische Handlungstheorie*, Bd. 2. Frankfurt a. M.
- Chisholm, Roderick (1964/1982): Human freedom and the self. In: Gary Watson (Hg.): *Free Will*. Oxford, 24–35.
- Davidson, Donald (1963/1980): Actions, reasons and causes. In: ders.: *Essays on Actions and Events*. Oxford, 3–19.
- Dennett, Daniel (1987): *The Intentional Stance*. Cambridge (Mass.).
- Dretske, Fred (1988): *Explaining Behavior*. Cambridge (Mass.).
- Frankfurt, Harry (2001): *Freiheit und Selbstbestimmung*, hg. von Monika Betzler/Barbara Guckes. Berlin.
- Haggard, Patrick/Eimer, Martin (1999): On the relation between brain potentials and the awareness of voluntary movements. In: *Experimental Brain Research* 126, 128–133.
- Horgan, Terence/Tienson, John/Graham, George (2003): The phenomenology of first-person agency. In: Sven Walter/Heinz-Dieter Heckmann (Hg.): *Physicalism and Mental Causation*. Charlottesville, 323–340.

- Hornsby, Jennifer (1980): *Actions*. London.
- Keil, Geert (2000): *Handeln und Verursachen*. Frankfurt a. M.
- Keil, Geert (?2012): *Willensfreiheit*. Berlin [2007].
- Libet, Benjamin (2004): *Mind Time*. Cambridge (Mass.). [dt.: *Mind Time: Wie das Gehirn Bewusstsein produziert*. München 2007].
- Locke, John (1690/1975): *An Essay Concerning Human Understanding*. Hg. von Paul Nidditch. Oxford. [dt.: *Versuch über den menschlichen Verstand*. Hamburg 2000].
- McGinn, Colin (1982): *The Character of Mind*. Oxford.
- Mele, Alfred (2009): *Effective Intentions*. Oxford.
- Soon, Chun Siong/Brass, Marcel/Heinze, Hans-Jochen/Haynes, John-Dylan (2008): Unconscious determinants of free decisions in the human brain. In: *Nature Neuroscience* 11, 543–545.
- Thomson, Judith Jarvis (1977): *Acts and Other Events*. Ithaca.
- Tugendhat, Ernst (1987): Der Begriff der Willensfreiheit. In: Konrad Cramer/Hans Fulda/Rolf-Peter Horstmann (Hg.): *Theorie der Subjektivität*. Frankfurt a. M., 373–393.
- Wegner, Daniel (2002): *The Illusion of Conscious Will*. Cambridge (Mass.).
- Wittgenstein, Ludwig (1953/1960): *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt a. M.
- Wong, Hong Yu (2010): Bodily awareness and bodily agency. In: Timothy O'Connor/Constantine Sandis (Hg.): *A Companion to the Philosophy of Action*. London, 227–235.

Geert Keil

9. Kategorisierung und Begriffe

Warum Kategorisierung?

Wenn wir die Augen aufmachen und um uns blicken, dann haben wir nicht nur die Farb- und Helligkeitseindrücke, die die Lichtstrahlen, die auf unsere Netzhaut treffen, hervorrufen. Wir sehen Objekte, und wir sehen diese Objekte als zu einer Kategorie gehörend: Wir sehen einen Tisch, einen Stuhl, ein Buch, einen Baum, einen Apfel. Wir sehen eine Art von Ding. Wir kategorisieren die Objekte. Die Welt erschiene uns chaotisch und unverständlich, wenn wir das nicht täten. Der Apfel, der vor uns auf dem Tisch liegt, würde nicht als Apfel erkannt. Stattdessen wäre da nur der reine Sinnesindruck von seiner Form, seiner Farbe und seinem Geruch. Wir wüssten nicht, dass man den Apfel essen kann. Wir könnten uns auch nicht vorstellen, wie er wohl schmecken wird, und wir wüssten nicht, wie man daraus Apfelmus herstellt. Jede Erfahrung mit einem Apfel wäre eine neue Erfahrung. Indem wir alle Äpfel zu der Kategorie Apfel zusammenfassen, bringen wir Ordnung in unsere Sinneserfahrungen. Die Fähigkeit zu kategorisieren erlaubt uns, unsere Erfahrung und unser Wissen zu organisieren und anzuwenden. Sie erlaubt uns auch, effizient mit anderen Menschen zu kommunizieren (s. Kap. IV.10): Man stelle sich nur vor, jeder Apfel bräuchte einen eigenen Namen, damit man über ihn sprechen kann, und man könnte nicht über Äpfel im Allgemeinen reden.

Kategorisierung wird deshalb weithin als ein grundlegender kognitiver Prozess angesehen, der viele höhere kognitive Fähigkeiten erst ermöglicht. Der Prozess der Kategorisierung ist die Grundlage für jegliche Begriffsbildung und die Organisation von konzeptuellem Wissen (s. Kap. IV.25). Ein sehr gutes Beispiel dafür ist das Wissen über die Tier- und Pflanzenwelt (Atran/Medin 2008): Welche Pflanzen gibt es, welche sind miteinander verwandt, welche sind essbar, welche Tiere fressen davon usw.? Dieses Wissen über Tiere und Pflanzen ist um Kategorien herum organisiert. Da Kategorisierung so zentral für die Organisation von Wissen ist, beschäftigen sich neben der Psychologie u. a. auch weite Teile der Künstliche-Intelligenz-Forschung (s. Kap. II.B.1) und des maschinellen Lernens (s. Kap. IV.12) mit der Frage, wie man Kategorien lernt und repräsentiert (s. Kap. III.2). Uns Menschen fällt es meist extrem leicht, Kategorisierungen für Objekte des täglichen Lebens vorzunehmen. Wie kompliziert